

# AMTSBLATT

G 1292

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

187. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 8. Dezember 2005

Nummer 49

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 527 Neufassung Verbandssatzung – Sparkassenzweckverband –. S. 431  
528 Anerkennung einer Stiftung („Erwin Niehaus-Stiftung“). S. 434

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 529 Bekanntgabe nach § 3 a UVPg über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Eugen Scalabrin GmbH & Co., Martinstr. 34 in 42655 Solingen. S. 434  
530 43. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Velbert (Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ASB E) – Sport- und Freizeitpark Röbbek). S. 435

## Sozialangelegenheiten

- 531 Neuordnung der Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Suitbertus, St. Peter und Paul und St. Jacobus der Ältere in Ratingen/1 Karte. S. 437  
532 Neuordnung der Kirchengemeinden Heilig Geist, Meerbusch und St. Mauritius, Meerbusch/1 Karte. S. 439  
533 Auflösung des Gesamtverbandes Ev. Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr. S. 441

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 534 Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Neuss“. S. 442  
535 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 322 140 843 2 (1 140 843 2)). S. 442

Beilage: 2 Karten

**B.****Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 527 **Neufassung Verbandssatzung  
– Sparkassenzweckverband –**

Bezirksregierung  
31.6.20

Düsseldorf, den 25. November 2005

**Neufassung  
der Satzung des Sparkassenzweckverbandes  
des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss und  
der Stadt Korschenbroich**

Aufgrund der §§ 1, 4, 9 und 20 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160) i.V. mit § 16 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss und der Stadt Korschenbroich in ihrer Sitzung am 26. August 2005 nach vorheriger Zustimmung des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss in seiner Sitzung am 29. Juni 2005 und des Rates der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 24. Juni 2005 und des Rates der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 28.

Juni 2005 die Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss und der Stadt Korschenbroich beschlossen:

Aufgrund der §§ 1, 4 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit wird folgende

**Satzung**

des Sparkassenzweckverbandes des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst erlassen:

**Präambel**

Der Sparkassenzweckverband ist 1993 als Gewährträger der Sparkasse Neuss von dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Neuss gegründet worden. Beide Mitglieder haben die Stadt Korschenbroich als Gewährträger der Stadtparkasse Korschenbroich und die Stadt Kaarst als Gewährträger der Stadtparkasse Kaarst-Büttgen eingeladen, dem Sparkassenzweckverband beizutreten. Die Stadt Korschenbroich hat im Jahre 2002 hiervon Gebrauch gemacht. Mit Wirkung zum 1.1.2006 tritt auch die Stadt Kaarst dem Sparkassenzweckverband bei und die Stadtparkasse Kaarst-Büttgen wird von der Sparkasse Neuss aufgenommen. Dadurch entsteht eine gemeinsame Sparkasse im Rhein-Kreis Neuss.

**§ 1 Mitglieder**

(1) Der Rhein-Kreis Neuss, die Stadt Neuss, die Stadt Korschenbroich und die Stadt Kaarst bilden einen Sparkassenzweckverband – im folgenden „Verband“ genannt –.

(2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz über die Sparkassen sowie über die Sparkassen- und Giroverbände (SpkG) in der jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandsatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandsatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

(3) An dem Sparkassenzweckverband des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst sind die Mitglieder mit folgenden Quoten beteiligt:

|                            |         |
|----------------------------|---------|
| – Rhein-Kreis Neuss mit    | 34,53 % |
| – Stadt Neuss mit          | 50,00 % |
| – Stadt Kaarst mit         | 9,74 %  |
| – Stadt Korschenbroich mit | 5,73 %  |

## § 2 Name und Sitz

(1) Der Verband trägt den Namen „Sparkassenzweckverband des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst“.

(2) Er hat seinen Sitz in Neuss.

(3) Der Verband führt ein Siegel.

(4) Der Verband ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes in Düsseldorf.

## § 3 Zweck, Haftung

(1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Die zu diesem Zweck von ihm errichtete Sparkasse führt nach Aufnahme der Stadtsparkasse Kaarst-Büttgen durch die Sparkasse Neuss den Namen „Sparkasse Neuss – Zweckverbandssparkasse des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst“.

Im Geschäftsverkehr führt die Sparkasse die Kurzbezeichnung „Sparkasse Neuss“.

Sie ist Rechtsnachfolgerin der bis zum 31.12.1993 selbständigen Kreissparkasse Grevenbroich und Stadtsparkasse Neuss, hat ab 1.1.2002 die Rechtsnachfolge der bis dahin selbständigen Stadtsparkasse Korschenbroich angetreten und wird mit Wirkung ab 1.1.2006 Rechtsnachfolgerin der bisher selbständigen Stadtsparkasse Kaarst-Büttgen.

Der Verband ist ihr Träger.

(2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst, noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Geldinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.

(3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes.

(4) Die Rechtsverhältnisse der Sparkasse werden nach § 5 SpkG durch eine Satzung geregelt, die von der Verbandsversammlung erlassen wird.

## § 4 Organe

Organe des Verbandes sind

- die Verbandsversammlung und
- der Verbandsvorsteher.

## § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 50 Vertretern der Verbandsmitglieder. Es entsenden der Rhein-Kreis 20 Vertreter, die Stadt Neuss 25 Vertreter, die Stadt Korschenbroich 2 Vertreter und die Stadt Kaarst 3 Vertreter.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder der von ihnen vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 12 Absatz 1 und 2 SpkG gewählt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

Die Vertreter des Rhein-Kreises müssen aus dem früheren Geschäftsgebiet der Kreissparkasse Grevenbroich stammen.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl weggefallen sind oder ein Tatbestand eintritt, der einen Ausschließungsgrund nach § 12 Absatz 1 und 2 SpkG bildet.

Die Bestimmung über die Zusammensetzung der Verbandsversammlung bleibt hiervon unberührt.

Scheidet ein im Wege der Verhältniswahl gewähltes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte, den Nachfolger.

§ 113 Gemeindeordnung und § 53 Kreisordnung bleiben davon unberührt.

(4) Die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung richtet sich nach § 17 Absatz 1 Satz 2 GkG.

## § 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören. Der Vorsitzende wird für die laufende Wahlperiode aus den vom Rhein-Kreis Neuss entsandten Verbandsversammlungsmitgliedern gewählt.

Für die nächste Wahlperiode wird der Vorsitzende aus den von der Stadt Neuss entsandten Verbandsversammlungsmitgliedern gewählt.

Für die folgenden Wahlperioden wird der Vorsitzende abwechselnd für eine Wahlperiode aus den vom Rhein-Kreis Neuss und den von der Stadt Neuss entsandten Verbandsversammlungsmitgliedern bestellt.

(2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

## § 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie sich aus dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, dem Sparkassengesetz und aus dieser Satzung ergeben. Sie entscheidet insbesondere über die in § 7 Absatz 2 des Sparkassengesetzes bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

## § 8 Sitzungen der Zweckverbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, aber wenigstens einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes oder der Beratungsgegenstände beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Absatz 2.

(2) Die Einladung zur Zweckverbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist. Sitzungen der Zweckverbandsversammlung sind nicht öffentlich.

(3) Der Verbandsvorsteher und die Hauptverwaltungsbeamten der anderen Verbandsmitglieder oder deren allgemeine Vertreter haben auch, soweit sie nicht der Verbandsversammlung angehören, ebenso wie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes und ihre Stellvertreter das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden.

Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Beschlüsse im Sinne dieser Satzung sind auch Wahlen. Bei Beschlüssen, für die eine Weisung der Verbandsmitglieder nach § 113 Absatz 1 GO, § 53 Absatz 1 KrO vorliegt, wird offen abgestimmt.

(7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer und die Beratungsergebnisse festgehalten werden müssen. Sie ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, einem weiteren von der Verbandsversammlung bestimmten Mitglied, vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

## § 9 Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der beiden Verbandsmitglieder Rhein-Kreis Neuss und Stadt Neuss gewählt.

Zum Verbandsvorsteher für die laufende Wahlperiode wird der Hauptverwaltungsbeamte des Rhein-Kreises Neuss oder mit dessen Zustimmung sein allgemeiner Vertreter oder ein leitender Bediensteter des Rhein-Kreises Neuss berufen.

In der nächsten Wahlperiode wird der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Neuss oder mit dessen Zustimmung sein allgemeiner Vertreter oder ein leitender Bediensteter der Stadt Neuss zum Verbandsvorsteher gewählt.

In den dann folgenden Wahlperioden erfolgt dementsprechend von Wahlperiode zu Wahlperiode ein Wechsel zwischen dem Hauptverwaltungsbeamten des Rhein-Kreises Neuss oder mit dessen Zustimmung seines allgemeinen Vertreters oder eines leitenden Bediensteten des Rhein-Kreises Neuss und dem Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Neuss oder mit dessen Zustimmung seines allgemeinen Vertreters oder eines leitenden Bediensteten der Stadt Neuss.

(2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

## § 10 Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

## § 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter zu unterzeichnen. Im Verhinderungsfall erfolgt die Unterzeichnung durch deren allgemeinen Vertreter.

## § 12 Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder der Verbandsorgane und ihre Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit über die Angelegenheiten des Verbandes verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

## § 13 Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes

(1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

(2) Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Sparkasse durchgeführt.

(3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

## § 14 Jahresüberschuss, Haftungsausgleich

(1) Ein dem Verband von der Sparkasse nach § 28 Absatz 2 SpkG zugeführter Teil des Jahresüberschusses ist den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Sparkassenzweckverband nach § 1 Abs. 3 zuzuteilen.

Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 28 Absatz 5 SpkG).

(2) An der Verteilung des Jahresüberschusses nehmen nur diejenigen Mitglieder teil, die im abgeschlossenen Geschäftsjahr Mitglied des Verbandes gewesen sind.

(3) Für Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Sparkassenzweckverband nach § 1 Abs. 3.

### § 15 Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 17) anzuzeigen.

(2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### § 16 Auflösung des Verbandes

(1) Zur Auflösung des Verbandes sind ein Beschluss der Verbandsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 17) erforderlich.

(2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Sparkassenzweckverband nach § 1 Abs. 3 auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

### § 17 Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

### § 18 Bekanntmachung

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der NGZ und WZ, Ausgabe Neuss.

### § 19 Schiedsgerichtsklausel

Bei allen Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Verbandsmitglieder aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Sparkassenzweckverband sowie bei Streitigkeiten zwischen dem Sparkassenzweckverband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, entscheidet unter Ausschluss der Anrufung der Aufsichtsbehörde ein Schiedsgericht. Das Nähere regelt ein gesonderter Schiedsvertrag.

### § 20 In-Kraft-Treten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. August 1993 in der Fassung vom 5. Februar 2004 außer Kraft.

Neuss, den 7. September 2005

Dieter Patt  
Verbandsvorsteher

#### Bekanntmachung

Gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Art. 19 des Zweiten Befristungsgesetzes

vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274), mache ich vorstehende und aufgrund des Beitritts der Stadt Kaarst in den vorgenannten Sparkassenzweckverband erfolgte Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss und der Stadt Korschenbroich vom 07.09.2005 hiermit bekannt.

Im Auftrag  
Wies

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 431

### 528 Anerkennung einer Stiftung („Erwin Niehaus-Stiftung“)

Bezirksregierung  
15.2.1-St. 1137

Düsseldorf, den 30. November 2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

#### „Erwin Niehaus-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1 und 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 24.11.2005 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 434

### Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

#### 529 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Eugen Scalabrin GmbH & Co., Martinstr. 34 in 42655 Solingen

Bezirksregierung  
52.03.09 Scala 10/05

Düsseldorf, den 8. Dezember 2005

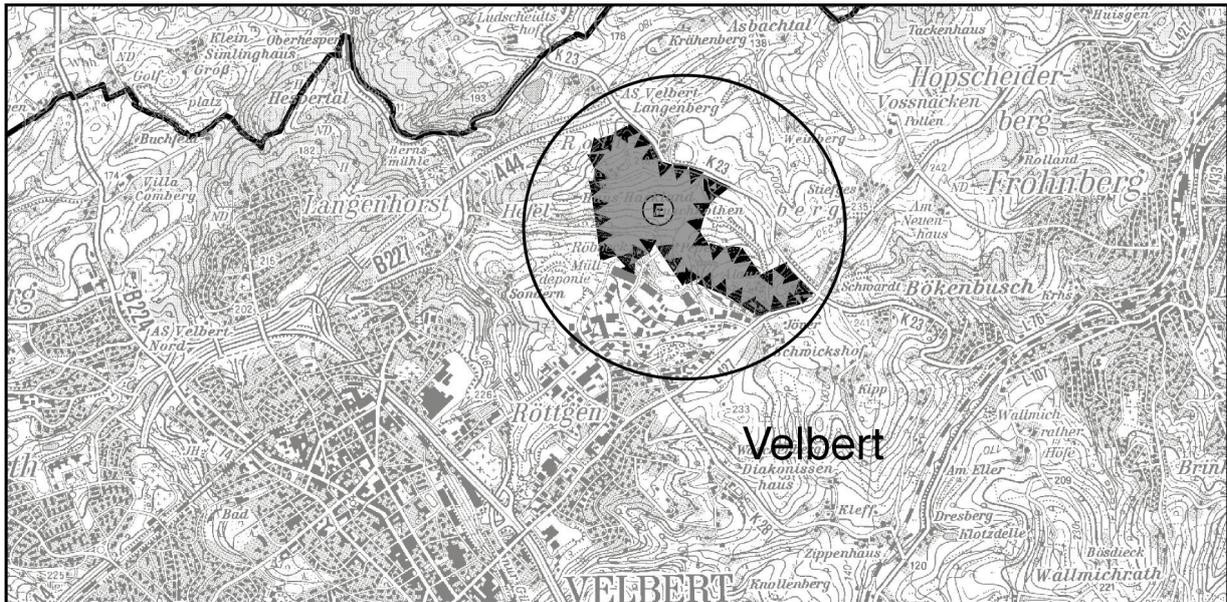
#### Antrag der Firma Eugen Scalabrin GmbH & Co auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Eugen Scalabrin GmbH & Co hat mit Datum vom 08.03.2005 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Schrotten und Abfällen gestellt.

Antragsgegenstand ist die Erweiterung des Betriebsgeländes sowie die Erhöhung der Jahreskapazität und die Erweiterung des Abfallannahmekataloges auf dem Betriebsgelände.

Gemäß § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 8.7.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.





(Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1:50 000, vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 24.02.2000 Nr. 2000 037)  
(Auszug aus dem GEP-Blatt L 4708 Wuppertal)



ASB für zweckgebundene Nutzung, hier:



Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen

Die Stadt Velbert möchte durch die angestrebte Änderung den planungsrechtlichen Rahmen für die Entwicklung eines gewerblich ausgerichteten Sport- und Freizeitparks schaffen.

In § 20 Abs. 6 des Landesplanungsgesetzes hat der Gesetzgeber – zur Beschleunigung der Verfahren – die Möglichkeit eröffnet, Regionalplanänderungen (GEP-Änderung) in einem vereinfachten Verfahren durchzuführen, soweit die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Für die Eröffnung des Erarbeitungsverfahrens genügt dabei der Beschluss des Vorsitzenden sowie eines weiteren stimmberechtigten Mitgliedes des Regionalrates.

Der Vorsitzende des Regionalrates und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Regionalrates haben die Eröffnung des vereinfachten Verfahrens für die 43. Regionalplan-Änderung entsprechend der Vorlage beschlossen. Der Regionalrat bestätigte den Beschluss in seiner Sitzung am 29.09.2005 auf Vorschlag der Verwaltung wie folgt:

„Der Regionalrat bestätigt gemäß § 20 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPlG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. 2005, S. 430 ff.) die am 09.09.2005 und 12.09.2005 durch den Vorsitzenden und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Regionalrates beschlossene Eröffnung des vereinfachten Verfahrens für die 43. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Velbert in der Fassung dieser Vorlage. Der Regionalrat geht davon aus, dass die Beteiligungsfrist von einem Monat für die Beteiligten und die Beteiligung der Öffentlichkeit erst nach Zusendung der überarbeiteten Raumverträglichkeitsstudie (RVS) beginnt.“

(Siehe auch [http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/BezRegDdorf/autorenbereich/Dezernat\\_61/PDF/](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/BezRegDdorf/autorenbereich/Dezernat_61/PDF/)

[PDF\\_Regionalrat/Sitzungen/Sitzungsvorlagen/Sitzungsvorlagen\\_2005/32005/RR/beschlusse.pdf](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/BezRegDdorf/autorenbereich/Dezernat_61/PDF/PDF_GEP_Aenderungen/43/rvs112005.pdf))

Die 3. Beteiligung der Öffentlichkeit beginnt nunmehr auf der Grundlage der überarbeiteten RVS. (Siehe auch [http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/BezRegDdorf/autorenbereich/Dezernat\\_61/PDF/PDF\\_GEP\\_Aenderungen/43/rvs112005.pdf](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/BezRegDdorf/autorenbereich/Dezernat_61/PDF/PDF_GEP_Aenderungen/43/rvs112005.pdf))

Als Ergebnis der RVS soll der ASB E auf Wunsch der Stadt Velbert wie oben dargestellt verkleinert werden, vgl. RVS Abbildung 8, Seite 39. Weiterhin wird gegenüber der ersten vorgelegten Fassung der RVS klargestellt, dass die Anlage eines Sees nicht Bestandteil des GEP-Änderungsverfahrens ist. (Siehe auch [http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/BezRegDdorf/autorenbereich/Dezernat\\_61/GEP\\_Aenderungen/43GEP\\_Aenderung.php](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/BezRegDdorf/autorenbereich/Dezernat_61/GEP_Aenderungen/43GEP_Aenderung.php))

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt wird. Gemäß § 14 Abs. 3 Landesplanungsgesetz wird Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden, nunmehr Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 43. Änderung des Regionalplanes wird in der Zeit

**vom 23.12.2005 bis einschließlich 23.01.2006**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

a) Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf  
Zimmer 368 a

montags bis freitags: 9.00 bis 12.00 Uhr und  
13.00 bis 16.00 Uhr.

b) Kreisverwaltung Mettmann  
Goethestr. 23  
Verwaltungsgebäude 2  
Zimmer 2.108

montags bis donnerstags: 8.30 bis 12.00 Uhr und  
13.30 bis 15.00 Uhr,  
freitags: 8.30 bis 13.00 Uhr.

Anregungen und Bedenken sind **bis zum 23.01.2006** schriftlich, per E-Mail ([andreas.sadlo@brd.nrw.de](mailto:andreas.sadlo@brd.nrw.de); [stephanie.flieger@brd.nrw.de](mailto:stephanie.flieger@brd.nrw.de)) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Bezirksplanungsbehörde (Postanschrift: **Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 62, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf**) geltend zu machen. Statt dessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort in Mettmann Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der 43. Änderung des Regionalplanes zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplanes werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates ist im Internet eingestellt und steht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter folgender Adresse bereit: [http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/BezRegDdorf/autorenbereich/Dezernat\\_61/PDF/PDF\\_Regionalrat/Sitzungen/Sitzungsvorlagen/Sitzungsvorlagen\\_2005/32005/RR/Tagesordnung\\_RR\\_290905.pdf](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/BezRegDdorf/autorenbereich/Dezernat_61/PDF/PDF_Regionalrat/Sitzungen/Sitzungsvorlagen/Sitzungsvorlagen_2005/32005/RR/Tagesordnung_RR_290905.pdf)

unter dem Titel „Sitzung 29.09.2005 – Tagesordnung“.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2005

Im Auftrag  
Schmittmann

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 435

## Sozialangelegenheiten

### 531 Neuordnung der Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Suitbertus, St. Peter und Paul und St. Jacobus der Ältere in Ratingen/1 Karte

Bezirksregierung  
48.46.02

Düsseldorf, den 29. November 2005

#### URKUNDE über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Herz Jesu, Ratingen, St. Suitbertus, Ratingen, St. Peter und Paul,

#### Ratingen, und St. Jacobus der Ältere, Ratingen (Homberg-Meiersberg) im Dekanat Ratingen Seelsorgebereich Ratingen-Mitte/Homberg

##### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Pfarrgemeinden Herz Jesu, Ratingen, St. Suitbertus, Ratingen, St. Peter und Paul, Ratingen, und St. Jacobus der Ältere, Ratingen (Homberg-Meiersberg), zum 31.12.2005 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2006 zu einer neuen Pfarrgemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Pfarrgemeinde

##### St. Peter und Paul, Ratingen,

mit Sitz Grütstr. 2, 40878 Ratingen.

##### 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Peter und Paul“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel Herz Jesu, St. Suitbertus und St. Jacobus der Ältere. Die Kirchenbücher der Pfarrgemeinden Herz Jesu, Ratingen, St. Suitbertus, Ratingen, St. Peter und Paul, Ratingen, und St. Jacobus der Ältere, Ratingen (Homberg-Meiersberg), werden zum 31.12.2005 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Peter und Paul, Ratingen, in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2006 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde St. Peter und Paul, Ratingen.

##### 3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei verläuft wie folgt:  
Sie beginnt auf der Achse der Düsseldorfer Straße an der Stelle, an der das Stadtgebiet Ratingen beginnt (Punkt A) und folgt der Achse der Düsseldorfer Straße bis zur Weststraße (Punkt B), wobei die Weststraße beidseitig zum Gebiet der neuen Pfarrei gehört. Von dort verläuft die Grenze in einer geraden Linie bis zu dem Punkt, an dem die Sandstraße die Bahntrasse überquert, sodann über die Achse Sandstraße bis zu dem Punkt, an welchem die Sandstraße auf die Straße Am Sandbach stößt (Punkt C). Die Grenze folgt der Straße Am Sandbach bis zur Kreuzung mit der Lise-Meitner-Straße (Punkt D) und weist nach Norden, bis sie auf die Kaiserswerther Straße trifft. Die Grenze verläuft nun auf der Kaiserswerther Straße bis zur Straße Am Roten Kreuz, folgt dieser bis zum Angerbach (Punkt E) und verfolgt diesen flussaufwärts bis zur Güterbahntrasse (Punkt F). Sie folgt der Achse der Bahntrasse in nördliche Richtung bis zur Unterquerung der Autobahn A 52 (Punkt G) und wendet sich dann in einer geraden gedachten Linie in der Weise nach Osten, dass sie die Kreuzung Mülheimer Straße/Fahrenkothen überschneidend auf die Bahntrasse der Linie S 6 stößt (Punkt H). Ab hier verläuft die Grenze auf der Bahnlinie bis zur Unterführung am Kellersdiek (Punkt I), folgt dem Waldweg Richtung Eggerscheidt bis zur Straße Hölender Weg, dann der Straße nach Nordosten bis zur Wegabzweigung

vor dem Sportplatz und führt in südliche Richtung über den Weg bis Auermühle (Punkt J). Sodann umgeht die Grenzlinie die Gebäude von Auermühle nördlich, folgt der Anger nach Osten bis zur Unterführung mit der Güterbahn (Punkt K) und verläuft weiter auf dieser bis zu der Stelle, an der diese auf die Stadtgrenze zu Heiligenhaus stößt (Punkt L). Die Grenze verbleibt ab hier solange auf der Stadtgrenze Ratingen, bis diese auf die Düsseldorfer Straße, den Ausgangspunkt, trifft (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

#### 4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden Herz Jesu, Ratingen, St. Suitbertus, Ratingen, St. Peter und Paul, Ratingen, und St. Jacobus der Ältere, Ratingen (Homberg-Meiersberg), erstellen zum 31.12.2005 je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Ratingen, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Ratingen, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

#### 5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2006 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Ratingen, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

| Grundbuch von | Blatt | Fondszusatz                                    |
|---------------|-------|--|
| Ratingen      | 758   | Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Peter und Paul |

| Grundbuch von | Blatt | Fondszusatz   |
|---------------|-------|---|
| Ratingen      | 1530  | Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Peter und Paul                        |
| Ratingen      | 19301 | Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Peter und Paul                        |
| Ratingen      | 650   | Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Peter und Paul                        |
| Ratingen      | 1029  | Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Peter und Paul                        |
| Ratingen      | 934   | Vikariefonds der Pfarrkirche St. Peter und Paul                       |
| Ratingen      | 1009  | Armenfonds der Pfarrkirche St. Peter und Paul                         |
| Ratingen      | 803   | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Peter und Paul                         |
| Hösel         | 3170  | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Peter und Paul                         |
| Ratingen      | 3541  | Fabrikfonds der Kirche Herz Jesu                                      |
| Ratingen      | 4620  | Fabrikfonds der Kirche St. Suitbertus                                 |
| Ratingen      | 1599  | Fabrikfonds der Kirche St. Suitbertus                                 |
| Ratingen      | 10871 | Fabrikfonds der Kirche St. Suitbertus                                 |
| Ratingen      | 11366 | Fabrikfonds der Kirche St. Suitbertus                                 |
| Ratingen      | 16278 | Fabrikfonds der Kirche St. Suitbertus                                 |
| Ratingen      | 16277 | Armenfonds der Kirche St. Suitbertus                                  |
| Heiligenhaus  | 32    | Fabrikfonds der Kirche St. Jakobus der Ältere                         |
| Heiligenhaus  | 1242  | Fabrikfonds der Kirche St. Jakobus der Ältere                         |
| Heiligenhaus  | 2899  | Fabrikfonds der Kirche St. Jakobus der Ältere als Eigentümer zu 24/26 |
| Isenbügel     | 102   | Fabrikfonds der Kirche St. Jakobus der Ältere                         |
| Homberg       | 148   | Fabrikfonds der Kirche St. Jakobus der Ältere                         |
| Homberg       | 149   | Fabrikfonds der Kirche St. Jakobus der Ältere                         |
| Homberg       | 146   | Pfarrfonds der Kirche St. Jakobus der Ältere                          |
| Homberg       | 229   | Vikariefonds der Kirche St. Jakobus der Ältere                        |
| Homberg       | 248   | Vikariefonds der Kirche St. Jakobus der Ältere                        |
| Homberg       | 147   | Beneficium Beate Maria Virginis der Kirche St. Jakobus der Ältere     |
| Homberg       | 249   | Beneficium Beate Maria Virginis der Kirche St. Jakobus der Ältere     |

#### 6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

## 7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde  
St. Peter und Paul,  
Ratingen

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2006 ausschließliche Verwendung findet.

Das bisherige Siegel des Pfarramtes St. Peter und Paul, Ratingen, wird als Pfarramtssiegel der neuen Pfarrei weiter verwendet.

## 8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der Pfarreien Herz Jesu, Ratingen, St. Suitbertus, Ratingen, St. Peter und Paul, Ratingen, und St. Jacobus der Ältere, Ratingen (Homberg-Meiersberg), endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2005. Im Hinblick auf diese umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 04./05. März 2006.

Die bistumseinheitliche Kirchenvorstandswahl im Herbst 2006 wird überschlagen (vgl. Wahlordnung für die Kirchenvorstände im Erzbistum Köln, Art. 21, Abs. 2). Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde, wird mit Wirkung vom 01.01.2006 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Benedikt Bünnagel bestimmt.

3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Mitgliedern eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.

## 9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

† Joachim Cardinal Meissner  
Erzbischof von Köln

### Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Herz Jesu in Ratingen, St. Suitbertus in Ratingen, St. Peter und Paul in Ratingen und St. Jacobus der Ältere in Ratingen-Homberg-Meiersberg wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 28. November 2005

Im Auftrag  
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 437

## 532 Neuordnung der Kirchengemeinden Heilig Geist, Meerbusch und St. Mauritius, Meerbusch/1 Karte

Bezirksregierung  
48.46.02

Düsseldorf, den 29. November 2005

### URKUNDE

#### über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Heilig Geist, Meerbusch (Büderich), und St. Mauritius, Meerbusch (Büderich) im Dekanat Neuss-Nord Seelsorgebereich Büderich

### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Pfarrgemeinden Heilig Geist, Meerbusch (Büderich), und St. Mauritius, Meerbusch (Büderich), zum 31.12.2005 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2006 zu einer neuen Pfarrgemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Pfarrgemeinde

#### St. Mauritius und Heilig Geist, Meerbusch-Büderich,

mit Sitz Dorfstr. 1, 40667 Meerbusch (Büderich).

### 2. Pfarrkirche und weitere Kirche

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Mauritius“ geweihte Kirche. Weitere Kirche der neuen Pfarrei ist unter Beibehaltung ihres Kirchentitels Heilig Geist. Die Kirchenbücher der Pfarrgemeinden Heilig Geist, Meerbusch (Büderich), und St. Mauritius, Meerbusch (Büderich), werden zum 31.12.2005 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Mauritius und Heilig Geist, Meerbusch-Büderich, in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2006 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde St. Mauritius und Heilig Geist, Meerbusch-Büderich.

### 3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei verläuft wie folgt:

Sie beginnt an der Stelle an der Autobahn A 52, an der die Stadtgrenzen von Düsseldorf und Neuss aufeinander treffen (Punkt A), folgt in westliche Richtung der Stadtgrenze zu Neuss, bis diese auf die Stadtgrenze zu Kaarst stößt (Punkt B) und verläuft ab hier auf der Linie der Stadtgrenze zu Kaarst in nördliche Richtung bis zu dem Punkt, an dem die Grenze im spitzen Winkel nach Westen abknickt (Punkt C). Ab hier verläuft die Pfarrgrenze in Richtung Norden auf dem Grenzgraben bis Höhe Birkenweg (Punkt D) und knickt sodann nach Osten ab, der Grenze des Naturschutzgebietes Strümper Busch folgend, bis sie auf die Moerser Straße stößt. Dieser folgt sie rund 100 m in südliche Richtung (Punkt E), wendet sich im rechten Winkel in nordöstliche Richtung, bis sie auf die Grenze des Ilvericher Naturschutzgebietes trifft (Punkt F), und bleibt auf dieser, parallel auf der

nördlichen Seite des Mühlenbachs, bis zum Der Kreuz Wildweg (Punkt G). Sodann verbleibt die Grenze auf diesem und stößt in gerader Verlängerung auf den Rheindamm (Punkt H), wendet sich dem Rheindamm folgend nach Nordosten bis zu der Stelle, an der der Mühlenbach in den Rhein mündet, und verläuft auf der Achse desselben bis zur Mitte des Rheins (Punkt I). Hier sei angemerkt, dass die Pfarrgrenze zwischen den Punkten C bis I auf der vormaligen Gemeindegrenze von Büderich verläuft (vgl. Zusatzkarte). Die Pfarrgrenze folgt flussaufwärts der Achse des Rheins bis zur Meerbuscher Stadtgrenze (Punkt J), verlässt auf dieser den Rheinstrom und folgt derselben bis zur Stadtgrenze Neuss, dem Ausgangspunkt (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

#### 4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden Heilig Geist, Meerbusch (Büderich), und St. Mauritius, Meerbusch (Büderich), erstellen zum 31.12.2005 je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Mauritius und Heilig Geist, Meerbusch-Büderich, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Mauritius und Heilig Geist, Meerbusch-Büderich, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

#### 5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2006 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchengemeindevorstand der Kirchengemeinde St. Mauritius und Heilig Geist, Meerbusch-Büderich, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

| Grundbuch Blatt von | Fondszusatz                                  |
|---------------------|--|
| Büderich 00213      | Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Mauritius    |
| Büderich 00439      | Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Mauritius    |
| Büderich 00561      | Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Mauritius    |
| Büderich 00547      | Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Mauritius    |
| Büderich 01394      | Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Mauritius    |
| Büderich 02006 A    | Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Mauritius    |
| Büderich 02642      | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Mauritius     |
| Büderich 02866      | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Mauritius     |
| Neuss 04733         | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Mauritius     |
| Neuss 11460         | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Mauritius     |
| Neuss 11821         | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Mauritius     |
| Neuss 11822         | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Mauritius     |
| Neuss 11823         | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Mauritius     |
| Neuss 11824         | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Mauritius     |
| Neuss 11825         | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Mauritius     |
| Neuss 11826         | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Mauritius     |
| Neuss 11827         | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Mauritius     |
| Neuss 11828         | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Mauritius     |
| Neuss 11829         | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Mauritius     |
| Neuss 11830         | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Mauritius     |
| Neuss 11831         | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Mauritius     |
| Neuss 11832         | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Mauritius     |
| Neuss 11833         | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Mauritius     |
| Neuss 11834         | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Mauritius     |
| Neuss 11835         | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Mauritius     |
| Neuss 11836         | Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Mauritius     |
| Büderich 01532      | Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Mauritius |
| Neuss 00383         | Fabrikfonds der Kirche Heilig Geist          |
| Neuss 05489         | Fabrikfonds der Kirche Heilig Geist          |

| Grundbuch Blatt von | Fondszusatz                         |
|---------------------|-------------------------------------|
| Neuss 05701         | Fabrikfonds der Kirche Heilig Geist |
| Neuss 05702         | Fabrikfonds der Kirche Heilig Geist |
| Neuss 05703         | Fabrikfonds der Kirche Heilig Geist |
| Neuss 05704         | Fabrikfonds der Kirche Heilig Geist |
| Neuss 05705         | Fabrikfonds der Kirche Heilig Geist |
| Neuss 05706         | Fabrikfonds der Kirche Heilig Geist |
| Neuss 05707         | Fabrikfonds der Kirche Heilig Geist |
| Neuss 05708         | Fabrikfonds der Kirche Heilig Geist |
| Neuss 05709         | Fabrikfonds der Kirche Heilig Geist |

## 6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

## 7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde  
St. Mauritius und Heilig Geist,  
Meerbusch-Büderich

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2006 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt  
St. Mauritius und Heilig Geist,  
Meerbusch-Büderich

## 8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der Pfarreien Heilig Geist, Meerbusch (Büderich), und St. Mauritius, Meerbusch (Büderich), endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2005. Im Hinblick auf diese umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 18./19. März 2006. Die bistumseinheitliche Kirchenvorstandswahl im Herbst 2006 wird überschlagen (vgl. Wahlordnung für die Kirchenvorstände im Erzbistum Köln, Art. 21, Abs. 2). Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2006 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Karl-Heinz Pütz bestimmt.
3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Mitgliedern eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.

## 9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

† Joachim Cardinal Meissner  
Erzbischof von Köln

### Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Heilig Geist in Meerbusch-Büderich und St. Mauritius in Meerbusch-Büderich wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 28. November 2005

Im Auftrag  
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 439

## 533 Auflösung des Gesamtverbandes Ev. Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr

Bezirksregierung  
48.46.01

Düsseldorf, den 25. November 2005

### Urkunde über die Auflösung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat nach Anhörung der Beteiligten gem. Art. 8 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 40 Abs. 3 des Verbandsgesetzes vom 11.01.2002 und § 9 Abs. 3 des Verbandsgesetzes vom 18.01.1963 Folgendes festgesetzt:

#### Artikel 1

Der Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr wird aufgelöst.

#### Artikel 2

Der Rechtsnachfolger des o.g. Gesamtverbandes wird der Evangelische Kirchenkreis An der Ruhr.

#### Artikel 3

Diese Urkunde tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Oktober 2005

Evangelische Kirche  
im Rheinland  
Die Kirchenleitung

**Urkunde**

Die durch Urkunde vom 27. Oktober 2005 von der Evangelischen Kirche im Rheinland vollzogene Auflösung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. November 2005

Im Auftrag  
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 441

**C.**

**Rechtsvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

534 **Verbandsversammlung  
des Zweckverbandes  
„Kommunale Datenverarbeitungs-  
zentrale Neuss“**

**Amtliche Bekanntmachung**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Neuss“ findet am 13.12.2005 um 16.00 Uhr im Kreissitzungssaal des Rhein-Kreises Neuss in Grevenbroich, Auf der Schanze 4, 1. Obergeschoss, mit folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung****A. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung der letzten Niederschrift
4. Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses der KDVBZ für das Wirtschaftsjahr 2004

5. Prüfung der KDVBZ für das Jahr 2004
6. Beratung des Wirtschaftsplanes 2006
7. Verschiedenes  
– Sitzungstermin Verbandsversammlung 2006 –

**B. Nicht öffentliche Sitzung**

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der letzten Niederschrift
3. Beamtenrechtliche Maßnahmen zur Durchführung des Stellenplanes 2005
4. Festlegung des Stellenplanes und der Stellenübersicht
5. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
6. Sonstiges

Neuss, den 25. November 2005

Kommunale  
Datenverarbeitungszentrale  
Vorsitzender der Verbands-  
versammlung  
Patt

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 442

535 **Kraftloserklärung  
eines Sparkassenbuches**

(Nr. 322 140 843 2 (1 140 843 2))

Das Sparkassenbuch Nr. 322 140 843 2 (1 140 843 2) wird nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 25. November 2005

Stadt-Sparkasse Solingen  
Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 442



**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne**

**Telefon:**

**02 11/  
475 44 44**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluß:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach